



Bestattungs- und Friedhofsgesetz

**Gemeinde
Zillis-Reischen**

I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 1

Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens auf dem Gebiet der Gemeinde Zillis-Reischen. Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zweck und Grundlage

Art. 2

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe. Er ist zuständig für die Planung der Friedhofanlage und setzt Gebühren, Taxen und Bussen fest.

Aufsicht und Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung sind für den Vollzug des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes verantwortlich.

Art. 3

Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben

Aufgaben

- a) Die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- b) Die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe
- c) Die Erteilung von Ausnahmenbewilligungen für die Bestattung Auswärtiger und von der Zuteilungsordnung gemäss Art. 9
- d) Die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof
- e) Die Kontrolle der Grabregister und Führung des Verzeichnisses der Grabstätten
- f) Die Entgegennahme von Todesfallmeldungen
- g) Die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- h) Die Mitteilung für das Totengeläute
- i) Das Öffnen und Schliessen von Grabstätten
- j) Überwachung von Beisetzungen

II. Bestattungsordnung

Art. 4

In der Gemeinde Zillis-Reischen werden bestattet:

1. Gemeindegewohner von Zillis-Reischen und Rongellen
2. Auswärtige, wenn achtenswerte Gründe vorliegen
3. Unbekannte, auf dem Gemeindegebiet aufgefundene Leichen

Bestattungsanspruch

Art. 5

Als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde gelten die Friedhöfe Zillis und Reischen.

Friedhöfe

Auf dem Friedhof in Zillis werden die Einwohner von Zillis, Reischen und Rongellen bestattet. Ebenfalls werden Auswärtige und Unbekannte gemäss Artikel 4 Ziffern 2 und 3 auf dem Friedhof Zillis bestattet.

Auf dem Friedhof Reischen werden die Einwohner der Fraktion Reischen bestattet.

Art. 6

Die Einsargung des Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Einsargung

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Art. 7

Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Überführung

Art. 8

Alle auf Gebiet der Gemeinde verstorbenen und aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.

Bestattungsort

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung der dort zuständigen Behörde auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.

Art. 9

Personen, die weder in Zillis-Reischen oder Rongellen wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Geschäftsleitung in Zillis-Reischen beigesetzt werden.

Bestattungs-
Bewilligung

Die Geschäftsleitung kann auf entsprechendes Gesuch hin und bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe Abweichungen von der Zuteilungsordnung gemäss Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 gestatten.

Art. 10

Die Geschäftsleitung ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung (zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene).

Vorbereitung

Art. 11

Die Bestattungskosten für Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zillis-Reischen übernimmt die Gemeinde. In allen andern Fällen werden die anfallenden Kosten der Hinterlassenschaft verrechnet. Das Inkasso geht über die Gemeinde.

Bestattungskosten

Art. 12

Dauer und Umfang des Totengeläutes richten sich nach den geltenden Bräuchen.

Geläute

III. Friedhofsordnung

Art. 13

Über die Belegung des Friedhofes führt die Gemeinde ein Grabregister, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum aller Beigesetzten laufend einzutragen sind.

Grabregister

Art. 14

Für die Bestattungen auf dem Friedhof Zillis stehen zur Verfügung:

1. Reihengräber
2. Urnenfelder

Art der Grabstätten

Für die Bestattungen auf dem Friedhof Reischen stehen nur Reihengräber zur Verfügung.

Art. 15

Die Anordnung der Reihengräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Friedhofplan.

Anordnung

Sarg- und Urnenbestattungen werden in derselben Reihe in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.

Urnen können in einem separaten Urnenfeld beigesetzt werden.

Individueller Grabschmuck beim Urnenfeld ist nicht vorgesehen, darf aber kurzzeitig und den Jahreszeiten angepasst angebracht werden.

Art. 16

Särge müssen aus nicht imprägniertem, weichem Holz gefertigt sein. Urnen müssen aus löslichem Material sein.

Särge und Urnen

Art. 17

Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen.

Belegung der Gräber

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Art. 18

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete minimal 20 Jahre, vorbehalten bleiben spätere Beisetzungen nach Art. 17.

Grabesruhe

Art. 19

Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten.

Exhumation

Für Ausnahmen ist das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zuständig.

Art. 20

Die Auflösung von Gräbern wird in der üblichem amtlichen Art publiziert.

Abruf der Gräber

Art. 21

Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist durch die Angehörigen, wird sie im Auftrag der Gemeinde mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen ausgeführt. Über diese Grabmäler und Gegenstände verfügt die Gemeinde.

Räumung

Art. 22

Jedes Reihengrab ist mit einer festen Einfassung in der vorgeschriebenen Grösse zu versehen

Einfassungen

Reihengräber Sarg- und Urnengräber 160 x 60 cm

Kindergräber 80 x 50 cm

Die Grabfläche darf höchstens zu 50% mit Stein oder Kies bedeckt sein.

Art. 23

Grabmäler müssen allgemeinen ästhetischen Kriterien entsprechen und sich harmonisch in den Friedhof einfügen.

Grabmäler

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen erforderlich.

Der Ersteller hat vor Beginn der Arbeitsausführung ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Namen und Adressen von Auftraggeber und Ersteller und alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben sowie eine Zeichnung M 1:10 mit eingezeichneter Inschrift und Ornament enthalten.

Für die Beurteilung von besondern Projekten kann die zuständige Gemeindestelle Detailzeichnungen und Modelle verlangen.

Für die Grabmäler muss Stein verwendet werden.

Es müssen folgende Masse eingehalten werden:
Höhe max. 105 cm, Breite max. 50 cm, Dicke min. 12 cm

Für ein Grabmal darf nur eine Steinart verwendet werden, Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein.

Art. 24

Bei Erdbestattungen dürfen Einfassungen und Grabsteine frühestens sechs schneefreie Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden.

Wartezeit

Bei Urnenbestattungen entfällt die Wartezeit.

Versetzarbeiten von Einfassungen und Grabsteinen sind vorgängig bei der Gemeindkanzlei zu melden.

Art. 25

Pflanzen dürfen in Höhe und Breite den Grabstein und die Einfassung nicht überschreiten.

Bepflanzung

Art. 26

Wer Grabstätten, Grabmäler und Einfassungen besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht veranlasst die Gemeinde die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltspflichtigen.

Unterhalt

Grabmäler und Bepflanzungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt oder angepasst werden. Erfolgt dies nicht innert der gesetzten Frist, vollziehen die Gemeindeorgane die Verfügung unter Kostenfolge.

Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

Art. 27

In der Urnenanlage sind die bereitgestellten Grabplätze durch die Gemeinde mit einer kostenpflichtigen Schriftplatte abgedeckt.

Urnenanlage

Die Beschriftung der Schriftplatten wird nach dem genehmigten Konzept im Auftrag der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.

Art. 28

Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Schutz des Friedhofes

Verboten ist:

- lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände;
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes;
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen;
- das Mitführen von Hunden;
- das Platzieren von Werbung auf dem gesamten Friedhofgelände und auf den Gräbern

IV. Schlussbestimmungen

Art. 29

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden von der Gemeinde mit Busse bis zu Fr. 1'000.— bestraft.

Strafbestimmungen

Art. 30

Verfügungen und Entscheide der Geschäftsleitung in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingebracht werden.

Art. 31

Dieses Bestattungs- und Friedhofsgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Inkrafttreten

Durch die Gemeindeversammlung vom 19. April 2017 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin:
Regula Götte

R. Götte



Der Aktuar:
Andreas Danuser

[Signature]